

Anfrage

Im Hinblick auf die bevorstehende Konstituierung der Agglomeration Freiburg (kantonale Gesetzgebung) stellt sich die Frage, was bei einem Nichtbeitritt einzelner Gemeinden oder beim Scheitern einer Konstituierung in Zusammenhang mit der Infrastrukturfinanzierung vor sich geht.

Die Gemeinde Düdingen ist dabei in besonderem Masse betroffen, da die geplante Umfahrungsstrasse als Infrastruktur im Sinne des Agglomerationsverkehrs allenfalls in Genuss von Subventionen durch den Bund käme. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was geschähe, wenn Düdingen der Agglomeration nicht beitreten würde. Bei einem Nichtbeitritt Düdingens, wäre die Gemeinde Düdingen aber immer noch Mitglied der CUTAF, also Bestandteil des Gemeindeverbandes, der für die Planung und Entwicklung des Agglomerationsverkehrs verantwortlich ist und die beteiligten Gemeinden in klare Strukturen einbindet.

In informellen Gesprächen unter Politikern ist nun die Meinung aufgekommen, dass die Subventionierung einer Umfahrungsstrasse Düdingen nur bei einer Mitgliedschaft Düdingens in der Agglomeration Freiburg möglich sei, die Mitgliedschaft dafür also eine abschliessende Bedingung darstellt. Falls Düdingen nicht in der Agglomeration Mitglied sei, könnte der Kanton das Projekt somit nicht finanzieren.

Es scheint mir, dass grundsätzlich zwei Sachen vermischt werden, nämlich der Agglomerationsbegriff gemäss kantonalem Gesetz und der Begriff der Agglomeration gemäss Auslegung des Bundes. Mir ist nicht bekannt, dass die eidgenössischen Behörden die Gründung einer Agglomeration, wie es das kantonale Gesetz vorsieht, als Bedingung für die Subventionierung von Projekten verlangt. Es ist auch nicht klar, welche Grundlagen für die Subventionierung von Projekten des Agglomerationsverkehrs gelten (gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Normen).

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

Auf welcher gesetzlichen Basis beruht die Aussage, dass die Subventionen des Bundes zur Finanzierung der Umfahrungsstrasse nur bei einem Beitritt Düdingens zur Agglomeration Freiburg gewährt würden?

Welche eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien gelten überhaupt um Projekte des Agglomerationsverkehrs zu subventionieren?

Wie hat der Staatsrat die Finanzierung der Umfahrungsstrasse Düdingen in seinem Finanzplan berücksichtigt: mit oder ohne Subventionen aus Bern und aufgrund welcher konkreten Grundlagen?

Ist die Mitgliedschaft Düdingens im Verkehrsverbund CUTAF nicht genügend um Subventionen im Bereich des Agglomerationsverkehrs auszulösen und wo liegt der Unterschied, falls es einen gibt, zur Subventionierung der Poya-Brücke?

In welcher Grössenordnung liegen die allenfalls zu erwartenden Beiträge des Bundes?

15. Mai 2007

Antwort des Staatsrats

2006 hat der Bund den Infrastrukturfonds geschaffen, mit dem namentlich Projekte für den Agglomerationsverkehr finanziert werden sollen. Die Auszahlung der Beiträge ist allerdings an strenge Bedingungen geknüpft. Die Anfrage von Grossrat Markus Bapst bietet nun die Gelegenheit, den Fonds vor dem Hintergrund der Umfahrung von Düdingen genauer zu erläutern.

1.

Folgende Texte sind massgebend für die Bundesbeiträge an Agglomerationsprogramme:

- a) das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz, IFG), insbesondere Artikel 7;
- b) das Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG), insbesondere Artikel 17b;
- c) der Entwurf der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV).

2.

Aus diesen bundesrechtlichen Erlassen, aus der Botschaft vom 2. Dezember 2005 des Bundesrats und dem „Konzept für die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme“ des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) geht eindeutig hervor, dass der Bund einzig Infrastrukturen subventionieren wird, die vom Richtplan der Agglomeration (in der Terminologie des Bundes „Agglomerationsprogramm“ genannt) erfasst werden. Beim Agglomerationsprogramm handelt es sich um einen Richtplan, der raumplanerische, ökologische und verkehrsplanerische Aspekte koordiniert. Es umfasst lokale, regionale sowie übergeordnete Infrastrukturen innerhalb der Agglomeration.

3.

Es obliegt dem Kanton und den betroffenen Gemeinden, dem Bund ein Agglomerationsprogramm zu unterbreiten und eine Trägerschaft zu bilden, die für die Umsetzung zuständig ist.

Um im Rahmen des Infrastrukturfonds Bundesbeiträge für eine Infrastruktur auf ihrem Gebiet zu erhalten, müssen Gemeinden am Agglomerationsprogramm teilnehmen.

4.

Da die verschiedenen Verkehrsträger wie bereits gesagt sowohl untereinander als auch mit der Siedlungsentwicklung, der Raumplanung und dem Umweltschutz koordiniert werden müssen, wäre die Mitgliedschaft Düdingens beim Verkehrsverbund der Agglomeration Freiburg (CUTAF) nicht hinreichend, um Subventionen für den Agglomerationsverkehr zu erhalten. Laut Statuten hat der CUTAF nämlich keine Kompetenzen im Bereich der Raumplanung. Ausserdem soll der CUTAF gemäss Statutenentwurf der Agglomeration Freiburg in die künftigen Organe der Agglomeration integriert und somit als eigenständige Organisation aufgelöst werden.

Anders sieht es beim Poyaprojekt aus. Im Rahmen des Infrastrukturfonds wurden für dieses Projekt bereits Bundessubventionen von 67,5 Millionen Franken gesprochen (siehe Art. 3

Abs. 1 Bst. g des Bundesbeschlusses über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds), da es als dringendes und baureifes Projekt eingestuft wurde. Aus demselben Grund werden die Bundesbeiträge an das Poyaprojekt noch vor der Finalisierung des Agglomerationsprogramms ausbezahlt werden. Das ändert natürlich nichts an der Tatsache, dass das Poyaprojekt in das Agglomerationsprogramm integriert werden muss.

5.

Die Umfahrung von Düdingen soll – sofern es die verfügbaren Mittel des Staats erlauben – im Anschluss an das Poyaprojekt, also ab 2013, gebaut werden. Da die Finanzplanung, die derzeit ausgearbeitet wird, nur die Legislaturperiode 2007–2011 umfasst, hat der Staatsrat noch nicht entschieden, welche Beträge für die Umfahrungsstrasse bereitgestellt werden sollen.

Der Beitragssatz des Bundes richtet sich nach der Wirkung der neuen Infrastruktur auf das Transportsystem und wird vom Bund festgelegt werden.

Es ist entsprechend auch noch nicht möglich, eine Grössenordnung für die Bundesbeiträge an die Umfahrung von Düdingen anzugeben. Nur eines ist sicher: Der Beitragssatz wird zwischen 30 und 50 % betragen, sofern das Agglomerationsprogramm von Freiburg die vom Bund festgelegten Grundbedingungen erfüllt und die Umfahrung von Düdingen als Teil des Agglomerationsprogramms von Freiburg den Wirksamkeitskriterien des „Konzepts für die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme“ genügt.

Freiburg, 21. August 2007